



Traditions-gemeinschaft Flugkörpergeschwader 2

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Die Gemeinschaft führt den Namen "Traditions-gemeinschaft Flugkörpergeschwader 2" und hat ihren Sitz in Geilenkirchen.
- b. Sie ist ein Zusammenschluss von Angehörigen des ehemaligen Flugkörpergeschwader 2.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Zweck der Traditions-gemeinschaft ist:

- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und Kontaktpflege mit Ehemaligen;
- Bewahrung der Erinnerung an das Waffensystem PERSHING
- Pflege der Beziehung zwischen Gemeinschaft und Garnisonsstadt.
- Pflege und Erhaltung militärgeschichtlicher Sammlungen und Ausstellungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Waffensystem Pershing stehen.
- Unterstützung von Stiftungen, die sich der Bewahrung der Erinnerung an das Waffensystem PERSHING widmen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- a. Mitgliedschaft erwerben können aktive und ehemalige Angehörige des Flugkörpergeschwader 2
- b. Darüber hinaus können andere Personen, deren Mitgliedschaft vom Vorstand als wünschenswert angesehen wird, der Traditions-gemeinschaft angehören.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung eines ersten Jahresbeitrages erworben.
- b. Über Anträge zur Mitgliedschaft der unter 3b genannten Personen entscheidet der Vorstand.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Überfälligkeit einer Beitragszahlung um mehr als 6 Monate.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag beträgt fünfzehn EURO je Kalenderjahr.
- b. Beim Ausscheiden aus der Traditions-gemeinschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

§ 6 - Vorstand der Traditions-gemeinschaft

- a. Die Mitglieder der Traditions-gemeinschaft wählen aus Ihrer Mitte einen Vorstand.
Dieser besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Geschäftsführer zugleich stv. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Medienbeauftragter
- b. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- c. Der Vorstand wird alle 2 Jahre anlässlich einer Mitgliederversammlung gewählt.
- d. Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie Wahl des Vorstandes orientieren sich an den gesetzlichen Vorschriften (BGB).
- e. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Amtszeit können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bestimmen, der das Amt bis zur Neuwahl ausübt.

- f. Die Vorstandsmitglieder sollten in oder in der Nähe von Geilenkirchen wohnhaft sein.
- g. Die Vorstandsaufgaben beinhalten
 - Mitgliederwerbung
 - Führung einer Mitgliederkartei/-datei
 - Verwaltung und Nachweis des anvertrauten Materials
 - Verwalten und Nachweis der Kasse
 - Organisation der jährlichen Kameradschaftstreffen
 - Organisation der Mitgliederversammlungen
 - Zusammenarbeit mit den Nutzern militärischer Liegenschaften (z.B. wegen Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Traditionsstücken oder zur Durchführung von Kameradschaftstreffen/Mitgliederversammlungen)
 - Betreiben einer HOMEPAGE im Internet
- h. Wichtige Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder ebenso wie die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen durch die Post oder - sofern möglich - auch per E-Mail.

§ 7 - Wirtschaftliches

- a. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals mit der Beitrittserklärung und in den Folgejahren jeweils bis zum 31. Januar fällig.
- b. Spenden sind wie Beiträge zu behandeln.
- c. Eingehende Geldbeträge sind vorrangig für Büromittel, Porto und andere Sachkosten/Aufwendungen (z.B. HOMEPAGE, Haftpflichtversicherung) bestimmt. Darüber hinausgehende zweckdienliche Ausgaben sind bei einstimmiger Genehmigung durch alle Vorstandsmitglieder statthaft.
- d. Überschüsse können als Zuschüsse für Veranstaltungen der Traditionsgemeinschaft verwendet werden.
- e. Der Nachweis von Einnahmen und Ausgaben wird jährlich einmal von zwei (anlässlich der Mitgliederversammlung gewählten) Kassenprüfern überprüft. Das Ergebnis wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
- f. Der Vorstand kann, auf vorherigen Antrag eines Mitgliedes, Aufwendungen für Material, Reisen und Unterbringung zur Sicherstellung der in § 2 angeführten Zwecke bezuschussen.

§ 8 - Schlussbestimmungen

- a. Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hiervon ausgenommen ist die Auflösung der Gemeinschaft.
- b. Die Traditionsgemeinschaft kann aufgelöst werden, wenn sich bei schriftlicher Befragung aller ordentlichen Mitglieder 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung aussprechen.
- c. Bei Auflösung der Traditionsgemeinschaft fällt das Vermögen der Traditionsgemeinschaft dem Soldatenhilfswerk zu.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geilenkirchen, 19. März 2010